

Sammlerfreunde Eifel Gerolstein



Briefmarken - Münzen - Ansichtskarten
seit 1954



SATZUNG

der **Sammlerfreunde Eifel, Gerolstein**

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Sammlerfreunde Eifel, Gerolstein**“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist **Gerolstein**.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband der Philatelisten West e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein selbst sammelt weder Briefmarken, Münzen oder andere Gegenstände, er handelt auch nicht damit und vermittelt keine Geschäfte die zur Erzielung von Einnahmen führen.
4. Der Verein dient der Volksbildung, der Förderung und Pflege von Kultur, Heimatkunde und -pflege in ihrem umfassenden Sinne und der Entwicklung der Völkerverständigung.
5. Der Verein berät seine Mitglieder und Interessenten in den Bereichen Philatelie oder Münzkunde, insbesondere beim Aufbau von themenbezogenen Sammlungen und deren

Veröffentlichungen in Veranstaltungen, Ausstellungen oder anderen Medien im Sinne des Punktes 4.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen auf den verschiedensten Gebieten der Kultur bei den Vereinsversammlungen (auch mit interessierten Gästen),
- Förderung des Heimatgedankens durch heimatgeschichtliche Forschung, die ständige Ermittlung von Daten und Fakten auf dem Gebiet der Postgeschichte und Münzkunde, sowie deren Publikation,
- öffentliche Veranstaltungen (Ausstellungen, Vorträge, Präsentationen usw.) und Publikationen in Realisierung des Vereinszwecks,
- Förderung der kulturellen Jugendarbeit durch Betreuung und Anleitung von Jugendgruppen,
- Zusammenarbeit durch gemeinsame Aktivitäten mit regionalen und überregionalen kulturellen Einrichtungen und Vereinigungen in Realisierung des Vereinszwecks,
- Vermittlung von geschichtlichen Kenntnissen anhand von historischen Zeitdokumenten und Gegenständen

§ 4

Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§7).
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist zu entrichten innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Vierteljahres nach Eintritt in den Verein. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte dem Verein beitreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags. Über eine Befreiung oder Ermäßigung in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
3. Besonders verdienstvolle Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung befreit werden (§7.3.g).

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nach seiner Anhörung bei ehrenrührigem oder vereinschädigendem Verhalten, oder wenn es mit dem Mitgliedsbetrag länger als sechs Monate in Verzug ist. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt.
Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Der Status eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, Verzicht oder Tod.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.
3. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist für das jeweils vorangegangene Jahr bis zum 30.6. des Folgejahres durchzuführen.
Bei Bedarf kann der Vorsitzende durch Beschluss des Vorstandes weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung an die letztgenannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden, der Kassierer und der Kassenprüfer entgegen,
 - b) sie stimmt über die Entlastung des Vorstands ab,
 - c) sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer,
 - e) sie setzt den Vereinsbeitrag fest und ändert bei Bedarf dessen Höhe,
 - f) sie entscheidet über alle Anträge, die der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihr zur Entscheidung vorlegen. Anträge einzelner Vereinsmitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einem Mitglied des Vorstandes vorzulegen. Sie müssen einen bestimmten Antrag mit Begründung enthalten. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - g) sie entscheidet über einen Vereinsausschluss und über die Ehrenmitgliedschaft im Verein (§§ 4 und 5),
 - h) sie beschließt über Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins mit Mehrheit beschließen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren, nicht im Vorstand vertretenen Vereinsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Jugendleiter, und bis zu drei Beisitzern und wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen selbständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Schriftführer bestellen, der jedoch nicht stimmberechtigtes Vorstandmitglied wird.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und ist für die Einberufung dieser Gremien verantwortlich.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Fragen die ihn persönlich betreffen, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandsgeschäfte führt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vereinsmitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
6. Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode aus, so hat der Restvorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes einzuberufen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
2. Die Kassenprüfer müssen vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchführen.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse aller Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Funktionsträger gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Wahlen haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Wahlen auch per Akklamation durchgeführt werden können. Die ist jedoch nicht möglich, wenn sich für eine Funktion mehrere Bewerber zur Verfügung stellen oder aber ein Bewerber selbst eine geheime Abstimmung wünscht.
4. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate dem Verein angehören und die fälligen Beiträge bezahlt haben.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei sich mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder für die Auflösung entscheiden müssen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Gerolstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Gerichtsstand Daun.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

54568 Gerolstein,



Dr. Peter Müller
Vorsitzender